

27.03.2014

Unterrichtung

**durch das Kontrollgremium gemäß § 23 VSG NRW –
Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG)**

Jahresbericht 2013 gemäß § 28 VSG NRW

Der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenministerium, Abteilung Verfassungsschutz) hat das Kontrollgremium gem. § 23 VSG NRW – Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) umfassend in geheimen Sitzungen über die Durchführung berichtspflichtiger Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummern 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW unterrichtet.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2013. Im Berichtszeitraum wurde das Verfassungsschutzgesetz umfassend novelliert. Nach § 26 VSG NRW sind erstmalig auch öffentliche Sitzungen des PKG rechtlich ermöglicht und tatsächlich durchgeführt worden. Die inhaltlichen Berichterstattungen zu oben genannten berichtspflichtigen Maßnahmen erfordern weiterhin die Geheimhaltung gemäß § 26 Absatz 2 VSG NRW.

1. Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden neun Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 10 VSG NRW (Abhören, Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen von dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen) durchgeführt, hiervon wurden im Berichtszeitraum fünf Maßnahmen neu angeordnet. Anordnungsgründe waren bei einer Maßnahme die Beobachtung des Rechtsextremismus, bei acht Maßnahmen die Beobachtung des Islamismus. 18 Personen waren von diesen Maßnahmen insgesamt betroffen.

Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 12 VSG NRW (IMSI-Catcher) wurden in sieben Fällen angeordnet und in zwei Fällen eingesetzt.

Datum des Originals: 27.03.2014/Ausgegeben: 28.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung stand der Anwendung dieser nachrichtendienstlichen Mittel nicht entgegen. Die substantiellen Begründungen für die Anordnungen und die Abwägung/Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahmen wurden auch in der gemäß § 30 VSG NRW vom PKG hierfür eingesetzten G 10-Kommission eingehend geprüft und in geheimen Sitzungen nach ausführlicher Beratung bestätigt.

2. Auskunftersuchen:

In 2013 waren 227 Auskunftersuchen von Bürgern zu bearbeiten. In 199 Fällen lagen der Verfassungsschutzbehörde keine Erkenntnisse vor. 27 Personen wurden benachrichtigt, dass über sie Erkenntnisse in Bezug auf extremistische Bestrebungen (20 Rechtsextremismus, 7 Linksextremismus) vorliegen und gespeichert sind. In einem Fall lagen Speicherungen im Rahmen einer Mitwirkungsangelegenheit der Verfassungsschutzbehörde vor.

3. Bewertung

Der Verfassungsschutz hat von den eingeräumten Rechten - insbesondere von seinen besonderen Auskunfts- und G10-Befugnissen - weiterhin maßvoll aber verstärkt Gebrauch gemacht. Er hat seinen Berichts- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Kontrollgremium nach § 23 VSG NRW und der eingesetzten G 10-Kommission entsprochen. Die Landesregierung unterrichtete das PKG umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und ausführlich über Einzelfälle.

Darüber hinaus war und ist das PKG mit eigenen Einsichts-, Anhörungs- und Zutrittsrechten gegenüber der Verfassungsschutzbehörde ausgestattet. Bezüglich der Kontrolle des (besonders grundrechtsrelevanten) G 10-Bereichs hat sich das Kontrollgremium auch der G10-Kommission und der G 10-Kommissions-Geschäftsführung - im Rahmen von angekündigten Kontrollen und unangekündigten Besuchen der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales - bedient.

Hans-Willi Körfges
Vorsitzender